



## Statuten

### I. Art, Sitz und Zweck

#### **Art. 1**

Der Schweizerische Tonkünstlerverein (STV) ist ein Berufsverband im Bereich Musik im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist in Lausanne.

#### **Art. 2 Zweck**

Der STV verfolgt folgende Ziele:

- a. Förderung der zeitgenössischen Musik der Schweiz und in der Schweiz
- b. Unterstützung der künstlerischen Tätigkeit seiner Mitglieder
- c. Vertretung der künstlerischen und materiellen Interessen seiner Mitglieder und des Musikerstandes überhaupt
- d. Vernetzung der Musiker und Musikerinnen aller Landesteile

#### **Art. 3 Tätigkeiten**

Der Verein

- a. unterstützt Förderungs- und Entwicklungstätigkeiten im Bereich des musikalischen Schaffens der Schweiz und in der Schweiz
- b. veranstaltet, unterstützt und fördert Projekte aus dem Bereich der zeitgenössischen Musik
- c. organisiert das jährliche Tonkünstlerfest
- d. fördert die Ausbildung junger Schweizerinnen und Schweizer oder in der Schweiz lebender Musiker oder Musikerinnen
- e. beteiligt sich bei der Erarbeitung von günstigen Bedingungen für das künstlerische Schaffen, insbesondere durch Interventionen bei Behörden und Institutionen
- f. unterstützt über die Hilfskasse in Not geratene Mitglieder
- g. kann jede andere Aktivität unterstützen, die der Erreichung der Vereinszwecke dient.

### II. Mitglieder

#### **Art. 4 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder können Personen sein, die sich professionell mit zeitgenössischer Musik beschäftigen oder in der Schweizer Musikszene aktiv sind, insbesondere Komponistinnen und Komponisten, Dirigentinnen und Dirigenten, interpretierende und improvisierende

Solistinnen und Solisten, Musikschriftsteller und Musikschriftstellerinnen, Musikervermittlerinnen und -vermittler sowie Tonmeister und Tonmeisterinnen. Aktivmitglieder müssen Schweizer Bürger oder in der Schweiz wohnhaft sein. Im Aufnahmegesuche müssen zwei Aktiv- oder Ehrenmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, als Referenzen angegeben werden. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Die Entscheide werden ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Bei Ablehnung besteht das Recht auf Berufung an die Generalversammlung.

#### **Art. 5 Passiv- und Gönnermitglieder**

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich für die Ziele und Veranstaltungen des Vereins interessieren. Gönnermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein finanziell unterstützen möchten. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Die Entscheide sind endgültig und werden ohne Angabe von Gründen mitgeteilt.

#### **Art 6. Ehrenmitglieder**

Auf Grund eines einstimmig gefassten Vorstandsantrags kann die Generalversammlung ein Mitglied, das besondere Verdienste für den STV oder die Musik im Allgemeinen erworben hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

#### **Art. 7 Austritt**

Ein Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres mittels einer schriftlichen Erklärung möglich.

#### **Art. 8 Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht auf Berufung an die Generalversammlung.

### III. Organisation

#### **Art. 9 Organe**

Die Organe des STV sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Verwaltung
- d) die Kontrollstelle

### **Art. 10 Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr, spätestens bis zum 31. Oktober, einberufen. Das Datum ist den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus bekannt zu geben. Anträge können von stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden. Einladung sowie Traktanden müssen den Mitgliedern mindestens zwanzig Tage vor der Versammlung zugestellt werden.

### **Art. 11 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von der Kontrollstelle einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verpflichtet, wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangt. Einladung und Traktanden müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung versandt werden.

### **Art. 12 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind die Aktiv-, Gönner-, und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stellvertretung abwesender Mitglieder ist ausgeschlossen. Passivmitglieder können an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

### **Art. 13 Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu :

- a. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten oder der Präsidentin
- b. Wahl der Kontrollstelle
- c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Wahl des Stiftungsrates der Stiftung Hilfskasse und Beschlussfassung über das Reglement
- f. Bestimmung von Kommissionen und Jurys und Wahl ihrer Mitglieder
- g. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h. Erlass von Richtlinien für die Aufnahme von Aktivmitgliedern
- i. Behandlung von Berufungen
- j. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die in der Einladung zur GV traktandiert sind
- k. Beschlussfassung über die Schaffung von Stellen mit künstlerischer Kompetenz in der Geschäftsstelle
- l. Änderung der Statuten
- m. Auflösung des Vereins

#### **Art. 14 Beschlussfassung der Generalversammlung**

- a. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- b. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst ausser bei Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins, die zwei Drittel der abgegebenen Stimmen benötigen.
- c. Für die Wahlen ist im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, vom dritten Wahlgang an das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- d. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- e. Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt, es sei denn, der Vorstand oder ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlange eine geheime Durchführung.
- f. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

#### **Art. 15 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und sechs Mitgliedern. Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin und konstituiert sich selbst. Alle Vorstandsmitglieder müssen Aktivmitglieder des STV sein.

#### **Art. 16 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

#### **Art. 17 Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b. Vorbereitung der Generalversammlung
- c. Ausschreibung der Stellen und Wahl des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und des Personals mit künstlerischer Kompetenz
- d. Organisation des Tonkünstlerfests
- e. Unterstützung und Veranstaltung von Projekten

#### **Art. 18 Beschlussfassung**

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen. Die Tagesordnung muss mindestens zehn Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Zwei Vorstandsmitglieder können jederzeit eine dringende Einberufung des Vorstandes verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheide werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

### **Art. 19 Verwaltung**

Die Verwaltung ist für die laufenden Geschäfte verantwortlich. Sie führt die Entscheide des Vorstands aus. Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin und das Personal mit künstlerischer Kompetenz geben dem Vorstand Rechenschaft über Ihre Tätigkeit ab. Sie nehmen an den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

### **Art. 20 Kontrollstelle**

Die Kontrolle über die Geschäfte wird von einem oder zwei Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen ausgeübt. Sie kann auch von einem Treuhandbüro übernommen werden. Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen zu überwachen, die Jahresrechnungen zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben. Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt drei Jahre. Das Mandat ist erneuerbar.

## IV. Repräsentation

### **Art. 21**

Nach aussen wird der STV durch den Präsidenten oder der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin vertreten. Sie führen die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweit. Der Präsident oder die Präsidentin kann jemanden aus dem Vorstand oder der Geschäftsleitung als seinen Vertreter oder seine Vertreterin bestimmen. Im Übrigen ordnet der Vorstand die Zeichnungsbefugnis selbst.

## V. Finanzen

### **Art. 22 Einnahmen**

Die Einnahmen des STV setzen sich zusammen aus:

- a. Jahresbeiträgen der Mitglieder
- b. Überschüssen von Veranstaltungen
- c. Subventionen, Schenkungen und Legaten
- d. Zinsen

### **Art. 23 Haftung**

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung bestimmt. Der maximale Beitrag beträgt Fr. 300.- pro Jahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe ihrer ausstehenden Mitgliederbeiträge begrenzt. Eine darüber hinausgehende Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Art. 24 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

## VI. Information

**Art. 25**

Der STV informiert seine Mitglieder regelmässig. Das offizielle Organ wird den Mitgliedern gratis zugestellt.

## VII. Auflösung

**Art. 26**

Im Falle der Auflösung (vgl. Art 13 und 14.b) des STV bestimmt die Generalversammlung, welcher Institution mit ähnlicher Zielsetzung die Mittel des STV zuzuwenden sind.

## VIII. Gültigkeit

Im Zweifelsfall ist die deutsche Fassung dieser Statuten massgebend.

Die vorliegenden Statuten sind von der ausserordentlichen Generalversammlung des STV am 12. November 2005 angenommen worden. Sie ersetzen alle früheren Statuten und treten sofort in Kraft.

*Bern, den 12. November 2005*

Der Präsident, Nicolas Bolens  
Die Geschäftsführerin, Claudine Wyssa